

Stand: 16.04.2026 18:20:33

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11563

"Gesetzliche Verpflichtung zur Vorabanzeige von Bargeldabhebungsgebühren an Bankautomaten"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11563 vom 15.04.2026



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Gesetzliche Verpflichtung zur Vorabanzeige von Bargeldabhebungsgebühren an Bankautomaten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die Betreiber von Bankautomaten verpflichtet, bei allen Abhebungen von Bargeld die Gebühren vorab und prominent am Bildschirm des Automaten in absoluten Eurobeträgen sowie in Prozent bezogen auf die Gesamtsumme anzuzeigen. Diese Anzeige soll unabhängig davon erfolgen, ob es sich um Abhebungen bei der eigenen Bank oder bei einem Automaten einer fremden Bank handelt, und muss dem Kunden vor Bestätigung der Transaktion ausreichend Zeit zur Kenntnisnahme und Abbruchmöglichkeit bieten. Eine Regulierung über brancheninterne Selbstverpflichtungserklärungen, Aufkleber auf Bankautomaten oder Verweise auf Webseiten reichen hierzu nicht aus.

Begründung:

Die Transparenz bei der Bargeldabhebung an Bankautomaten ist ein zentrales Anliegen des Verbraucherschutzes, da viele Bürger regelmäßig mit unvorhergesehenen Gebühren konfrontiert werden, die ihr Vertrauen in das Finanzsystem untergraben. Aktuell basiert die Anzeigepflicht auf einer freiwilligen branchenweiten Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditkomitees seit Januar 2011, die jedoch in der Praxis häufig nicht eingehalten wird und keine sanktionsbewehrten Garantien bietet. Diese Lücke führt zu wiederholten Beschwerden von Verbrauchern, die erst nach der Transaktion von hohen Gebühren überrascht werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung mit absoluten Angaben in Euro und Prozent würde diese Probleme beheben, indem sie einheitliche Standards schafft und Abbruchoptionen ohne Kosten ermöglicht. Dies steht im Einklang mit EU-Vorgaben der PSD2-Richtlinie, die eine einheitliche Transparenz bei Zahlungstransaktionen fordern. Da der Zahlungsverkehr in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 4 Grundgesetz), ist ein bayerischer Einsatz auf Bundesebene der angemessene Weg, um eine verpflichtende Regelung im Zahlungskontengesetz oder Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu verankern. Derartiges Vorgehen würde nicht nur den Verbraucherschutz stärken, sondern auch den Leistungswettbewerb fördern, indem Banken zu klareren Konditionen gezwungen werden. Die Staatsregierung ist hierfür als einflussreicher Akteur im Bundesrat bestens positioniert.